

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 30.6.2015

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	4/2015
Datum	Dienstag, den 09.06.2015
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	20:59 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Stadtverordnetenversammlung

Herr Thomas Demuth	
Herr Patrick Baier	
Herr Dietmar Bellner	
Frau Sylvia Braun	
Herr Klaus-Dieter Broschowsky	
Herr Niels-Malte Bürgstein	
Frau Patricia Bürgstein	
Herr Achim Diethöfer	
Frau Karola Dziony	
Frau Elke Förster-Helm	
Herr Dirk Friebe	
Herr Oliver Hirt	
Herr Harald Hormel	
Herr Alexander Kitzmann	
Frau Gisela Klein	
Frau Katja Lauterbach	
Herr Peter Ließmann	
Herr Klaus Linek	
Frau Henny Lüer	
Frau Dana Pastor	
Herr Hans-Jürgen Poth	
Herr Alexander Rabold	
Herr Joachim Rechholz	
Herr Guido Rötzer	
Herr Andreas Schafranka	
Frau Carina Seewald	
Herr Thomas Sliwka	
Frau Viola Weigl-Franz	
Herr Winfried Weiß	
Herr Harald Wenzel	
Herr Dr. Volker Wingefeld	

Magistrat

Herr Günter Maibach	
Frau Ingrid Cammerzell	
Herr Edwin Jessl	

Herr Reiner Keim
Herr Manfred Lüer
Herr Josef Pastor
Herr H. Michael Roth
Herr Volker Schadeberg
Herr Jürgen Schäfer

Schriftführer

Herr Dr. Achim Wächtler

entschuldigt

Herr Benedikt Herget
Herr Johannes Kortenhoeven
Herr Tim Protzmann
Herr Michael Schreier
Frau Rosemarie Wenzel
Herr Christoph Zugenbühler

Tagesordnung

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2015
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5	227/2014	Gebührensatzung zur Satzung über die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel - in der Fassung der Beratung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 10.03.2015 bzw. 19.05.2015 - mit dem gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen aus der Beratung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 19.05.2015
6		Haushaltsberatungen
6.1		Haushaltsreden der Fraktionen
6.2	77/2015	Antrag CDU-Fraktion: Streichung einer im Stellenplan 2015 aufgeführten Stelle
6.3	78/2015	Antrag CDU-Fraktion: Neustrukturierung der Kinder- und Jugendarbeit (JUZ)
6.4	79/2015	Antrag CDU-Fraktion: Überprüfung der Verbrauchskosten Strom und Heizung in den städtischen Liegenschaften - nebst Ergänzungsantrag hinsichtlich Strom etc.
6.5	80/2015	Antrag SPD-Fraktion: Interkommunale Zusammenarbeit starten – Konsolidierungspotentiale nutzen
6.6	81/2015	Antrag BBB-Fraktion: Zuschuss für Institutionen – Produkt 05351010 - nebst Ergänzungsantrag Zuschusshöhen Hospiz bzw. LaLeLu.)
6.7	82/2015	Antrag BBB-Fraktion: Höchstbetrag Kassenkredite
6.8	83/2015	Antrag BBB-Fraktion: Stellenbesetzungssperre

TOP	DS-Nr.	Titel
6.9	84/2015	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und BBB: Hebesatz Grundsteuer B
6.10	85/2015	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und BBB: Stellenplan
6.11	86/2015	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und BBB: Komplette Organisationsprüfung und Planstellenanalyse
6.12	87/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Förderung des ÖPNV
6.13	88/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Waldbewirtschaftung
6.14	89/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bruch- köbel. („Spielapparatesteuer“)
6.15	90/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Stadtmarketing GmbH
6.16	91/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jugendarbeit
6.17	92/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Erhöhung der Grundsteuer A
6.18	93/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gewerbeflächen - nebst Ergänzungsantrag Erweiterung nach Süden
6.19	94/2015	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Feuerwehrbedarfsplan – Feuerwehrstandorte
6.20	95/2015	Antrag FDP-Fraktion: Stellenplan
6.21	96/2015	Antrag FDP-Fraktion: Begrenzung Kassenkredit
6.22	97/2015	Antrag FDP-Fraktion: Freiwillige Leistungen – Feuerwehr
6.23	98/2015	Antrag FDP-Fraktion: Freiwillige Leistungen – technische Haushaltssperre
6.24	99/2015	Antrag FDP-Fraktion: Freiwillige Leistungen – Hortbetreuung
6.25	50/2015	Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer B -Hebesatzsatzung- im Haushaltsjahr 2015
6.26	57/2015	Stellenplan der Verwaltung für 2015
6.27	62/2015	Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018
6.28	61/2015	Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018
6.29	60/2015	Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018
6.30	59/2015	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
7	101/2015	EU-weite Ausschreibung der Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpa- pier und sperrige Abfälle für die Stadt Bruchköbel
8	132/2014	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2015 der Wirt- schaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 31 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung meldet sich der Stadtverordnete Rötzer zu Wort: Es habe sich aus den Vor-
gesprächen ergeben, dass die ein oder andere Fraktion noch Informationsbedarf zu einzelnen
Haushaltsthemen hat.

Er stellt den Antrag auf Absetzung sämtlicher Tagesordnungspunkte des TOP 6 bis auf TOP
6.25, also 6.1 bis 6.24 und 6.26 bis 6.30. Der Stadtverordnete Rabold wendet sich gegen das An-
sinnen. Im Wesentlichen müsse der Bürgermeister realisieren und akzeptieren, dass er keine
Mehrheit für seinen Haushalt habe.

Abstimmung zum Absetzungsantrag: bei 17 Ja-Stimmen (CDU-Fraktion außer der Stadtverordne-
ten Dziony, GRÜNE, FDP), 13 Nein-Stimmen (SPD, BBB) und einer Enthaltung (die Stadtverord-
nete Dziony) werden die Tagesordnungspunkte 6.1 bis 6.24 und 6.26 bis 6.30 abgesetzt.

Der Stadtverordnetenvorsteher bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken des am 30.04.2015
verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Herrn Karl Heinz Franzmann zu einer Schweigeminu-
te zu erheben.

1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2015
---	--	--

Es haben sich keine Einwendungen ergeben, so dass die Niederschrift als genehmigt gilt.

2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtver- ordnetenvorsteher
---	--	--

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass die Stadtverordnete Lauterbach die CDU-Fraktion
verlassen und zur FDP-Fraktion gewechselt sei.

3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
---	--	---

Der Bürgermeister hat keine Berichte.

4		Berichte aus den Ausschüssen
---	--	------------------------------

Der Stadtverordnete Linek berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses
für Bau, Umwelt und Verkehr am 05.05.2015.

Der Stadtverordnet Rötzer berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses
für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales am 19.05.2015.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des
Haupt- und Finanzausschusses am 02.06.2015.

5	227/2014	Gebührensatzung zur Satzung über die Kindertagesstätten und Kinder- horte der Stadt Bruchköbel - in der Fassung der Beratung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 10.03.2015 bzw. 19.05.2015 - mit dem gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen aus der Be- ratung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales vom 19.05.2015
---	----------	--

Der Stadtverordnetenvorsteher weist nochmals auf den Beratungsstand aus den Ausschüssen für
Stadtentwicklung, Kultur und Soziales am 10.03. bzw. 19.05.2015 und aus dem gemeinsamen
Änderungsantrag der Fraktionen hin.

Der Stadtverordnete Schafranka spricht im Sinne des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen.

Abstimmung gemeinsamer Änderungsantrag: einstimmig beschlossen

Abstimmung Beschlussvorlage: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Der Stadtverordnetenbeschluss hinsichtlich des Deckungsgrades von 25 Prozent der Elternbeteiligung bei den Kita-Gebühren wird aufgehoben.

2. „Gebührensatzung für die
Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert am 18.07. 2014 (GVBl. S. 178) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 09.06.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderhorte der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt und, der das Kindergeld erhält mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden.
Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats.
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
2. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die das Kind für die Betreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Besteht eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühr
- das Verpflegungsentgelt
- das Getränkeentgelt
- die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
- das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
- Verspätungszuschlag
(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs-

und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließzeiten und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

3. Alle zwei Jahre wird die Kalkulation der Gebühren auf Plausibilität geprüft, der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben und ggf. den finanziellen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Sämtliche Leistungen sind so zu kalkulieren, dass sie verhältnismäßig und sozialverträglich sind.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	20,00	20,00	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	112,00	120,00	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	154,00	165,00	ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	196,00	210,00	ja
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	238,00	260,00	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	10,00	10,00	ja

Betreuung von Kiqa-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	15,00	15,00	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	94,00	100,00	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	130,00	140,00	ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	165,00	175,00	ja
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	200,00	215,00	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	7,50	7,50	ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	10,00	10,00	nein
Halbtagsplatz -ausschließlich Hort der Kita Südwind- (8.00 bis 13.30)	5,50	97,00	103,00	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	125,00	130,00	ja
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	150,00	160,00	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	5,00	5,00	ja

- Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Art der Betreuung zu entrichten.
- Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

Verspätungszuschlag nach 15 Minuten	7,00 €
Verspätungszuschlag nach 30 Minuten	14,00 €
Verspätungszuschlag nach 45 Minuten	21,00 €
Verspätungszuschlag nach 60 Minuten	28,00 €

- Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde (10,00 € je Stunde) möglich. Das Entgelt für jedes Serviceessen beträgt je 2,50 €.

§ 3

Verpflegungsentgelte

Für die Essensversorgung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließung und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

- Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränke ist bei Buchung an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 53,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 43,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 22,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus. Ausgenommen hiervon ist das Buchungsmodell der Kindertagesstätte Südwind für Hortkinder bis 13.30 Uhr.
3. Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt 3,50 € monatlich.
4. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
5. Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden nach § 1 Absatz 2 der Benutzersatzung sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich.
6. Das Entgelt für jedes Serviceessen beträgt je 2,50 €.
7. Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde beträgt 10,00 €.

§ 4 Ermäßigungen

1. Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das zweite Kind nur die Hälfte der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet.
2. Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das erste Kind die regulären Nutzungsgebühren, für das zweite Kind die Hälfte der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet, für das dritte Kind ein Viertel der angefallenen Nutzungsgebühren. Für jedes weitere Kind entfällt die Nutzungsgebühr.
3. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.
4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachdienst für Kindertagesstätten mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuellen nachgewiesenen Bedarf und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z.B. Berufstätigkeit).
Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen. Am Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.
7. Auf Antrag kann der Magistrat bei sozialen Härten im Einzelfall Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Gebühren beschließen.
8. Als Kinderbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel gelten die Einrichtungen der Stadt Bruchköbel, der evangelischen Kirche und der Einrichtungen der betreuenden Grundschulen.

§ 5 Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzten Kindergartenjahr

1. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Bruchköbel keine Betreuungsgebühren für die tägliche Betreuungszeit von maximal 5 Stunden. Im letzten Jahr vor der Einschulung erfolgt die Freistellung für die Betreuungsmodule Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Halbtagsplatz 8.00 – 12.00 Uhr. Für die Kostenbefreiung ist eine Buchung über mindestens 5 Stunden im genannten Zeitraum erforderlich. Die für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu zahlenden Gebühren ab der sechsten Stunde werden gemäß den Gebühren unter § 2 anteilig erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder

vorzeitig eingeschult werden (Kann-Kinder), erhalten auf Antrag eine Erstattung der Betreuungsgebühr für das zuletzt besuchte Kindergartenjahr.

2. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, fallen diesbezüglich rückwirkend wieder unter die Gebührenpflicht, dies gilt auch, wenn keine städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Bruchköbel besucht wird.

§ 6 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme und der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.
2. Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Ferien, Feiertage, pädagogische Weiterbildung, Streiks und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung.
5. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht am Mittagessen der Kindertagesstätte teilnehmen, entfällt die Gebührenentrichtung für die Verpflegungspauschale und kann auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet werden.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 7 Gebührenübernahme

Die Benutzungsgebühren können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird.

§ 9 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen

- c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 06.03.2007 außer Kraft.

Ebenso tritt zu diesem Zeitpunkt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bruchköbel, den 24.06.2015

(Siegel)

Bürgermeister

3. Evaluation

Bis zum Stichtag 01.09.2016 werden von der Verwaltung gemeinsam mit den Elternvertretungen Modelle zur flexiblen Buchung (u.a. tageweise Buchung, Platz-Sharing), zu veränderten Betreuungszeiten (u.a. fünfständiger Halbtagsplatz, Anpassung an Betreuungszeiten im Ganztage an Schulen) und einem einkommensabhängigen Gebührenmodell evaluiert und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt."

6.25	50/2015	Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer B -Hebesatzsatzung- im Haushaltsjahr 2015
------	---------	--

Der Stadtverordnete Rabold spricht gegen den Antrag, die BBB-Fraktion sei grundsätzlich gegen Steuererhöhungen. Außerdem seien keine Sparbemühungen sichtbar, deren Fehlen mittelbar zu den Forderungen von Land und Kreis führen. Die Stadtverordnete Bürgstein äußert ebenfalls Bedenken, ihre Fraktion werde sich aber den Zwängen von Land und Kreis stellen und sich ihrer Verantwortung für die Stadt nicht entziehen. Ähnlich äußert sich der Stadtverordnete Rötzer, der gegen den Stadtverordneten Rabold spricht. Es dürfe nicht aus den Augen gelassen werden, dass trotz gemeinsamer Anstrengungen keine ernsthaften Einsparpotentiale zu finden waren. Damit sei die Forderung von Kreis und Land nach der Erhöhung der Grundsteuer „B“ ein bitteres aber notwendiges Übel. Der Stadtverordnete Ließmann wendet sich ebenfalls gegen den Antrag. Insgesamt sei weniger fehlendes Bemühen der Stadt zu bemängeln als der Standpunkt des Landes. Seine Fraktion fordere, dass das Land die Kommunen finanziell auskömmlich ausstatten möge. Nach der momentanen inhaltlichen Ausrichtung der Landespolitik sei die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung in ihrem Bestand massiv gefährdet. Die Stadtverordnete Braun äußert sich im Sinne der Stadtverordneten Bürgstein.

Der Stadtverordnete Ließmann ergänzt seinen Wortbeitrag mit dem Antrag zur Geschäftsordnung, dass zumindest der ursprüngliche TOP 6.9 verhandelt werden müsse, denn er betreffe ebenfalls die Grundsteuer „B“. Der Stadtverordnetenvorsteher bekundet, dass dies nicht möglich sei, da der Tagesordnungspunkt bereits ordnungsgemäß von der Tagesordnung genommen worden sei.

Der Stadtverordnete Rabold geht im Weiteren davon aus, dass es sich bei dem Schreiben des Main-Kinzig-Kreises um ein formloses Schreiben handele und insofern unverbindlich sei. Durch den anstehenden Beschluss sei für die Rathauspitze gar keine Notwendigkeit mehr gegeben, sich um Einsparungen zu bemühen. Der Stadtverordnete Schafranka bringt Beispielrechnungen in die Diskussion ein. Der Stadtverordnete Wenzel verweist auf die bedauerlicherweise nicht vorhandenen Ergebnisse der Haushaltsrunden. Die Stadtverordnete Braun meint, dass es durchaus mindestens den Kompromiss gegeben habe, diese Grundsteuererhöhung mitzutragen – leider habe diese Übereinkunft die Haushaltsrunden nicht überstanden. Der Stadtverordnete Rötzer präzisiert seinen Vortrag, in dem er Bezug auf die Entwicklung des Haushaltes seit Herbst letzten Jahres nimmt. An ernsthaftem Bemühen habe es nicht gefehlt. Der Stadtverordnete Rabold spricht gegen die Auffassungen der Stadtverordneten Rötzer und Braun. Insbesondere habe seine Fraktion immer klar gemacht, dass eine Grundsteuererhöhung allenfalls dann in Frage komme, wenn gleichzeitig Wege aus der Haushaltsmisere aufgezeigt und in Zukunft die Erhöhungen auch wieder zurückgefahren werden.

Abstimmung: bei 17 Ja-Stimmen (CDU ohne den Stadtverordneten Poth, GRÜNE, FDP), 13 Nein-Stimmen (SPD, BBB) und einer Enthaltung (Stadtverordneter Poth) beschlossen

Beschluss:

Der Erhöhung des Hebesatzes laut beigefügter Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2015 wird zugestimmt.

7	101/2015	EU-weite Ausschreibung der Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier und sperrige Abfälle für die Stadt Bruchköbel
---	----------	--

Der Bürgermeister spricht ohne Namens- oder Betragsnennungen im Sinne der Vorlage. Ein Ergebnis der Vergabe werde wahrscheinlich die Herabsetzung der Müllgebühren sein.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen der Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier und sperrige Abfälle an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu den in der Ausschreibung und dem Vertragsunterlagen genannten Bedingungen und Preisen für die Jahre 2016 bis 2022 wird auf Grundlage des Vergabevermerks (Anlage) zugestimmt.

8	132/2014	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2015 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
---	----------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

A. im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von minus 451.204 € (Verlust)

B. im Vermögensplan auf ein Gesamtbetrag
des Finanzbedarf
der Deckungsmittel

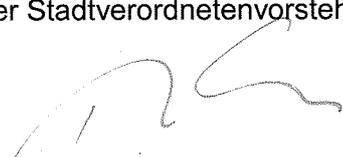
53.000 €
155.000 €

C. im Finanzplan 2014 bis 2018 auf die dort ausgewiesene Beträge festgesetzt.

Die Stellenübersicht 2015 (Teil B – C) ist Gegenstand des Wirtschaftsplan und wird von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 20:59 Uhr.

(Thomas Demuth)
Stadtverordnetenvorsteher



(Dr. Achim Wächtler)
Schriftführer